

Satzung **des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen** **Wirkungskreis**

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **30. Mai 2005** folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Amtsverwaltung - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagenersatz im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit, aber vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 2. April 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2003 und Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2001) bleibt unberührt.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagenersatz) nach dem Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, für die der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit maßgebend.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so entsteht für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für die Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, die Verwaltungstätigkeit aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 10 bis 75 vom Hundert der vorgesehenen Gebühr nach dem Maß des bereits getätigten Verwaltungsaufwandes.

§ 4

Gebühren für Rechtsbehelfe

- (1) Für einen Rechtsbehelfsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ermäßigt sich die Gebühr für den Rechtsbehelf entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialhilfe- und Jugendangelegenheiten.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten für
- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient. einschließlich ihrer Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn es im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
1. Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Gebühren für Faxe und Telefongespräche,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen), Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch zurechenbares Verhalten Dritter Anlass gegeben hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Der Anspruch auf Gebühr und Auslagenersatz wird mit der Erbringung der Leistung an den Antragsteller bzw. Begünstigten (Aushändigung der Genehmigung, Kopie etc.) fällig.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheiderteilung über die Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- (6) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal - Barnim vom 03.12.2001 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2005

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Übersicht zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal

1. Anfertigen von Abschriften, Durchschriften, anderen Vervielfältigungen, Fotokopien, Computerdrucken
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
3. Akteneinsicht
4. Abgabe von Druckstücken der Stadt Biesenthal und der amtsangehörigen Gemeinden
5. Schriftliche Annahme eines Antrages von Privatpersonen
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen
7. Verwaltungstätigkeiten, die nicht näher bestimmt sind
8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen
9. Vermögensverwaltung
10. Steuerangelegenheiten
11. Feststellung aus Konten und Akten
12. Abgabe von Bauleitplänen
13. Abgabe von Ortsplänen der Gemeinde
14. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten von Unternehmern für Rechnung Dritter
15. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten
16. Archiv
17. Fundsachen
18. Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines
19. Amtliche Bekanntmachungen für Dritte
20. Rechtsbehelfe

Gebührentarif

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Anfertigen von Abschriften, Durchschriften, anderen Vervielfältigungen, Fotokopien, Computerdrucken	
1.1.	<i>Abschriften je angefangene Seite</i>	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2.	im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Betrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,30 5,20
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	<i>Andere Vervielfältigungen</i>	
1.3.1.	<i>mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten</i>	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,20
1.3.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	0,60
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.1.4.	beglaubigter Auszug 1 : 1 aus der Liegenschaftskarte für alle nicht transparenten Papierarten (Erstausfertigung) je Blatt	
	bis A 4	4,50
	bis A 3	6,80
	bis A 2	9,00
	bis A 1	13,50
	größer als A 1	15,70
	Die Beglaubigung bezieht sich bei Karten allein auf die Übereinstimmung mit dem Original mit der aktuellen Örtlichkeit.	
1.3.2.	Computerdrucke Format DIN A 4 je Druckseite	0,60
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2.	Beglaubigung von Durchschriften, Abschriften, Fotokopien, Computervervielfältigungen je Seite	1,60
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigung für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	5,20 1,00 bis 100,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60
3.2.	<i>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen</i>	
3.2.1.	Grundgebühr	5,20
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,60
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,30
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je nach Mühewaltung	5,00 bis 50,00
6.1.	Bearbeitung von ILB-Anträgen für Privatpersonen	5,20
6.2.	Bescheinigung nach EStG und EStDV	20,00
6.3.	Bescheinigung nach InvestitionszulagenG	20,00
6.4.	Genehmigung von Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB	20,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,30
7.1.	Abgabe von Auskünften zu planungsrechtlichen Festsetzungen zu Grundstücken je Anfrage (Grundstück)	5,50
7.2.	bei Sammelanfrage je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	<i>Vorrangeinräumungs-, Pfandleistungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen</i>	
9.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,30
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,20
9.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffer 9.1. und 9.2. fallen je nach Mühewaltung	10,00 bis 50,00
9.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,50
10.	Steuerangelegenheiten	
10.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,60
10.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,60
10.3.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,60
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
11.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,30
12.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
12.1.	0,5 m ²	2,60
12.2.	1,0 m ²	4,10
12.3.	über 1,0 m ²	2,60
12.4.	Auszüge aus Bauleitplänen pro Plan	2,60

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
13.	Abgabe von Ortsplänen der Gemeinde	
13.1.	bis zur Größe von 1 : 5000	10,30
13.2.	bis zur Größe von 1 : 10000	2,60
13.3.	bis zur Größe von 1 : 15000	1,60
13.4.	bis zur Größe von 1 : 25000	1,10
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,30
14.1.	Erteilung von Aufgrabegenehmigungen	30,00
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten	
15.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,30
15.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,30
16.	Archiv	
16.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,20
16.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,10 0,60
17.	Fundsachen	
	Verwahrung von Fundsachen	
	- im Wert bis 25 €	kostenfrei
	- im Wert von 26 € bis 150 €	5,20
	- im Wert von 151 € bis 500 €	10,30
	- im Wert über 501 €	5 v.H. des Wertes
18.	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	15,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
19.	Amtliche Bekanntmachungen für Dritte pro Woche und Kasten	
	bis zur Größe A 5 je Exemplar	1,00
	bis zur Größe A 4 je Exemplar	1,50
	bis zur Größe A 3 je Exemplar	2,50
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
a)	die Gebühr richtet sich bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach folgender Tabelle:	
	0,00 150,00 €	5,20
	151,00 500,00 €	10,30
	501,00 2.500,00 €	25,60
	2.501,00 3.750,00 €	51,20
	3.750,00 5.000,00 €	76,70
	bis 50.000,00 € je 500,00 €	1,60
	bis 500.000,00 € je 1.000,00 €	5,20
	darüber je 2.500,00 €	6,20
b)	gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) höchstens	5,20 500,00

Bekanntmachungsanordnung

Die

S a t z u n g

des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 31.05.2005

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor